



VERÖFFENTLICHUNGEN IN GEMEINDEBRIEFEN

PERSONENBEZOGENE DATEN UND FOTOS

GEDRUCKTER GEMEINDEBRIEF mit begrenztem Verteilerkreis

Verteilung erfolgt an Kirchenmitglieder bzw. durch Auslegung in der Kirche oder im Gemeindehaus (gemeindeinterne Verteilung)

Daten über Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) und von Alters-, Ehe- und Konfirmationsjubiläen dürfen im gedruckten Gemeindebrief gemäß § 2 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung - DSVVO) veröffentlicht werden. Dabei dürfen die personenbezogenen Daten „**Name, Adresse, Datum**“ genannt werden, sofern die betroffene Person der Veröffentlichung nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat.

Die Datenschutzverordnung lässt es zwar zu, auch die Adresse der Betroffenen zu veröffentlichen. Es empfiehlt sich aber, wegen der damit verbundenen Gefährdungen auf die Anschrift zu verzichten. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Altersjubiläen.

Widersprüche müssen im Gemeindegliederverzeichnis (KirA) als kirchliche Sperre erfasst und bei der Veröffentlichung selbstverständlich beachtet werden. Die Betroffenen sind rechtzeitig vor der Veröffentlichung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Handelt es sich um regelmäßige Veröffentlichungen kann der Hinweis auf das Widerspruchsrecht an der gleichen Stelle, an der die Amtshandlungs- bzw. Jubiläumsdaten abgedruckt werden, erfolgen. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Gemeindebrief **muss unterbleiben, wenn eine Auskunfts- oder Übermittlungssperre aus den kommunalen Melderegistern** vorliegt! Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht könnte wie folgt aussehen und ist ggf den gemeindlichen Anforderungen anzupassen:

TEXTVORSCHLAG:

*„Hinweis auf das Recht zum Widerspruch der Veröffentlichung
Im Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde ... werden regelmäßig
Amtshandlungsdaten sowie Alters-, Ehe- und Konfirmationsjubiläen von
Gemeindemitgliedern veröffentlicht. Wenn Sie mit der Veröffentlichung Ihrer
Daten nicht einverstanden sind, können Sie der Veröffentlichung widersprechen.
Der Widerspruch soll schriftlich erfolgen und ist an Ihren Kirchenvorstandzu
richten.“*

GEDRUCKTER GEMEINDEBRIEF mit öffentlicher Verteilung

Verteilung erfolgt nicht ausschließlich an Gemeindemitglieder bzw. liegt nicht nur in kirchlichen Räumen aus

Liegt keine Einwilligung über die Veröffentlichung der Daten der betroffenen Person vor, **muss** auf die Veröffentlichung dieser Daten im Gemeindebrief mit öffentlicher Verteilung verzichtet werden.

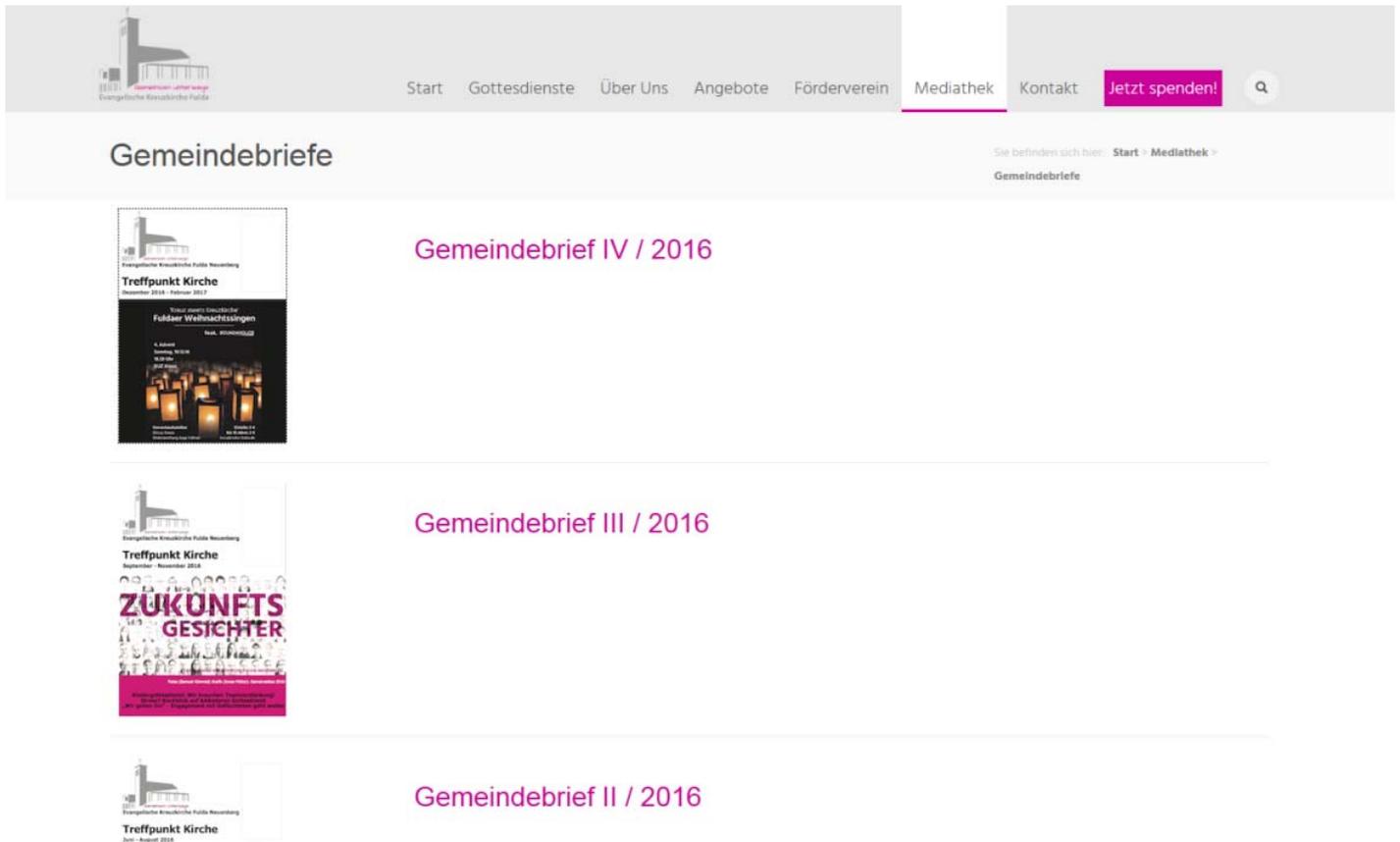
Die verantwortliche Stelle (Pfarramt bzw. Kirchengemeinde) muss gemäß § 11 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG –EKD) nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung (Veröffentlichung) ihrer Daten eingewilligt hat.

Für die Veröffentlichung von Amtshandlungen kann der Nachweis ggf. im Rahmen eines kurzen Vermerks geführt werden. **Die für die Kasualgespräche vorbereiteten Formulare in KirA sehen eine Ankreuzmöglichkeit dafür vor.**

Für sonstige Zwecke (Jubiläen) wird die Verwendung der Anlage 2 empfohlen.

VERÖFFENTLICHUNG DES GEMEINDEBRIEFES IM INTERNET

Werden gedruckte Gemeindebriefe auch auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht (Internet-Gemeindebrief) gilt das zum Gemeindebrief **mit öffentlicher Verteilung** Gesagte.



The screenshot shows the website interface for 'Treffpunkt Kirche'. The header includes a logo and navigation links: Start, Gottesdienste, Über Uns, Angebote, Förderverein, Mediathek (highlighted), Kontakt, and a 'Jetzt spenden!' button. Below the header, the page title 'Gemeindebriefe' is displayed. A breadcrumb trail indicates the current location: 'Sie befinden sich hier: Start > Mediathek > Gemeindebriefe'. Three newsletter covers are listed:

- Gemeindebrief IV / 2016**: Cover image shows a church building and the text 'Treffpunkt Kirche Dezember 2016 - Februar 2017'. The main title is 'Tausend Lichter Füllender Weihnachtsesungen'.
- Gemeindebrief III / 2016**: Cover image shows a church building and the text 'Treffpunkt Kirche September - November 2016'. The main title is 'ZUKUNFTS GESICHTER'.
- Gemeindebrief II / 2016**: Cover image shows a church building and the text 'Treffpunkt Kirche Juni - August 2016'.

Quelle: www.kreuzkirche-fulda.de

VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS

Bei der Veröffentlichung von Fotos in der Druckfassung des Gemeindebriefs spielen neben datenschutzrechtlichen Aspekten vor allem urheberrechtliche Fragen eine Rolle.

Nach § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) muss **vor** der Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung eines Fotos die Einwilligung (Muster 2 und 3) der abgebildeten Person vorliegen.

Nach dem KunstUrhG muss diese nicht zwingend schriftlich eingeholt werden. Wegen der besseren Nachweisbarkeit bei späteren Streitfällen ist dies aber zu empfehlen.

Zu beachten ist auch, dass bis 10 Jahre nach dem Tod einer Person eine Einwilligung durch den Angehörigen gemäß § 22 Satz 4 KunstUrhG der abgelichteten Person notwendig ist. Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern von Verstorbenen.

Ausnahmsweise bedarf es gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG keiner Einwilligung, wenn auf dem Foto die jeweilige Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint oder als Teil einer großen Masse im Rahmen einer Versammlung oder Veranstaltung abgebildet wird.

Werden Fotos einer Versammlung oder Veranstaltung veröffentlicht, sollte darauf geachtet werden, dass im Vordergrund keine Einzelperson abgebildet wird.

Auch hier kann trotzdem eine Einwilligung erforderlich sein, wenn die abgebildete Person ein berechtigtes Interesse gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG geltend machen kann.

Ein berechtigtes Interesse besteht in der Regel immer dann, wenn die Fotos zu kommerziellen Zwecken ohne redaktionellen Zusammenhang genutzt werden oder in die Privatsphäre der abgebildeten Person eingreifen.

Hinweis:

Die weit verbreitete Meinung, dass das Einverständnis ab einer bestimmten Anzahl von Personen nicht erforderlich sei, **ist nicht haltbar**. Vielmehr kommt es darauf an, dass z. B. die Veranstaltung selbst das Objekt des Fotos ist und nicht deren einzelne Teilnehmer.

FOTOS VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Bei Minderjährigen gilt die Besonderheit, dass die Einwilligung durch die Sorgeberechtigten erklärt werden muss. Wenn Minderjährige die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, müssen sowohl diese als auch die Sorgeberechtigten die Einwilligung erklären. Maßgeblich für die Einsichtsfähigkeit ist an dieser Stelle, ob der Minderjährige die Konsequenzen der Verwendung seiner Daten übersehen kann.

VERFAHRENSWEISE BEI KONFIRMATIONEN

Evangelische Christen feiern in der Regel im Alter von 14 Jahren die Konfirmation. Hierbei ist zu beachten, dass bei Veröffentlichungen von Fotos im Gemeindebrief nicht nur die Einwilligung durch die Sorgeberechtigten erklärt werden muss, sondern zusätzlich die/der Konfirmierte seine Einwilligung schriftlich erteilen muss, da davon auszugehen ist, dass Jugendliche in diesem Alter bereits die notwendige Einsichtsfähigkeit (s. o.) besitzen. Hierzu können die angehängten Formblätter genutzt werden.

ANLAGEN

1. § 2 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes
über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Datenschutzverordnung - DSVO)S. 8

2. Muster:
Einverständniserklärung zur Veröffentlichung
personenbezogener Daten im Internet-Gemeindebrief S. 9

3. Muster:
Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos
und/oder VideosS. 10

4. Muster:
Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos
und/oder Videos MinderjährigerS. 11

§ 2 Offenlegung
(Zu §§ 4 Nr. 3, 9 DSGVO-EKD)

(1) Die gemeindeinterne Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen (Name, Adresse, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient und kein die Offenlegung betreffender Sperrvermerk oder Widerspruch vorliegt. Die gemeindeinterne Offenlegung von persönlichen Jubiläen ist zulässig, solange kein Widerspruch vorliegt.

(2) Gemeindeintern ist eine Offenlegung, wenn sie im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen oder in Publikationsorganen der Kirchengemeinde erfolgt, die nur Gemeindemitgliedern zugestellt werden oder nur in kirchlichen Räumen ausliegen.

(3) Die Offenlegung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind, ist zulässig.

(4) Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang verarbeitet werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung).

(5) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Das Kirchliche Amtsblatt kann mit diesen personenbezogenen Daten im Intranet bereitgestellt werden.

MUSTER

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGZUR VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM GEMEINDEBRIEF MIT ÖFFENTLICHER VERTEILUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

.....
 (Ev. Kirchengemeinde / Anschrift)

.....
 (Name des Kirchenmitgliedes)

.....
 (Anschrift)

Ich bin damit einverstanden, dass folgende Amtshandlungs-/ Jubiläumsdaten von

mir und/oder meinem/unserem minderjährigen Kind

[Name:..... Vorname:.....]

im Internet veröffentlicht werden.

im Gemeindebrief mit öffentlicher Verteilung veröffentlicht werden.

Amtshandlungen		
<input type="checkbox"/> Taufe	<input type="checkbox"/> Konfirmation	<input type="checkbox"/> Trauung

Jubiläen		
<input type="checkbox"/> Altersjubiläum	<input type="checkbox"/> Ehejubiläum	<input type="checkbox"/> Konfirmationsjubiläum

HINWEIS:

„Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.“

 (Datum)

 (Unterschrift Kirchenmitglied)

 (Datum)

 (Unterschriften; Sorgeberechtigte¹)

 (Datum)

 (Unterschrift; Minderjährige/r²)

DIE EINWILLIGUNG IST FREIWILLIG. SIE KANN JEDERZEIT (TEILWEISE ODER GANZ) MIT WIRKUNG FÜR DIE ZUKUNFT SCHRIFTLICH WIDERRUFEN WERDEN.

¹ Für den Fall des gemeinsamen Sorgerechts bedarf es für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Einwilligung beider Sorgeberechtigter.

² Je nach Alter und Einsichtsfähigkeit bedarf es zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Minderjähriger -neben der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern- auch der Einwilligung des abgebildeten Minderjährigen. Die notwendige Einsichtsfähigkeit Minderjähriger liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung zu überblicken. Den sorgeberechtigten Eltern obliegt die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit. Spätestens ab der Vollendung des 14. Lebensjahres kann von einer solchen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden so, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt Bilder von Minderjährigen nur noch mit deren Einverständnis veröffentlicht und verbreitet werden dürfen.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS UND/ODER VIDEOS

Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit folgender Veranstaltung

.....

am (bzw. vom ... bis)

Fotos und/oder Videos von mir erstellt

.....

(Nachname, Vorname)

und in folgenden Medien¹ veröffentlicht werden

- Gemeindebrief
-
- Internet

BEI GEPLANTER EINSTELLUNG DER FOTOS ODER VIDEOS IM INTERNET IST FOLGENDER HINWEIS ANZUBRINGEN.

„Fotos, die im Internet veröffentlicht werden, sind weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.“

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

DIE EINWILLIGUNG IST FREIWILLIG. SIE KANN JEDERZEIT (TEILWEISE ODER GANZ) MIT WIRKUNG FÜR DIE ZUKUNFT SCHRIFTLICH WIDERRUFEN WERDEN.

¹ Das Verbreitungsmedium ist von dem Veranstalter präzise zu benennen.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS UND/ODER VIDEOS MINDERJÄHRIGER

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit folgender Veranstaltung

.....

am (bzw. vom ... bis)

Fotos und/oder Videos meines/unseres Kindes (Kinder)

.....

(Name/n des Kindes/der Kinder)

angefertigt und in folgenden Medien¹ veröffentlicht werden:

- Gemeindebrief
-
- Internet

BEI GEPLANTER EINSTELLUNG DER FOTOS ODER VIDEOS IM INTERNET IST FOLGENDER HINWEIS ANZUBRINGEN.

„Fotos, die im Internet veröffentlicht werden, sind weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.“

.....

(Datum)

.....

(Unterschriften; Sorgeberechtigte²)

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift; Minderjährige/r³)

DIE EINWILLIGUNG IST FREIWILLIG. SIE KANN JEDERZEIT (TEILWEISE ODER GANZ) MIT WIRKUNG FÜR DIE ZUKUNFT SCHRIFTLICH WIDERRUFEN WERDEN.

¹ Das Verbreitungsmedium ist von dem Veranstalter präzise zu benennen.

² Für den Fall des gemeinsamen Sorgerechts bedarf es für die Veröffentlichung von Fotos der Einwilligung beider Sorgeberechtigter.

³ Je nach Alter und Einsichtsfähigkeit bedarf es zur Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos Minderjähriger -neben der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern- auch der Einwilligung des abgebildeten Minderjährigen.

Die notwendige Einsichtsfähigkeit Minderjähriger liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung zu überblicken. Den sorgeberechtigten Eltern obliegt die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit. Spätestens ab der Vollendung des 14. Lebensjahres kann von einer solchen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden so, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt Bilder von Minderjährigen nur noch mit deren Einverständnis veröffentlicht und verbreitet werden dürfen.



Ansprechpartner

Landeskirchenamt - Rechtsreferat

Tel. 0561 9378 215 | E-Mail: Rechtsreferat@ekkw.de

Örtliche Beauftragte für den Datenschutz des Landeskirchenamtes der EKKW

Kerstin Koch Tel. 0561 9378 387 | E-Mail: Kerstin.Koch@ekkw.de

Bildnachweis

[medio.tv/schauderna](https://www.medio.tv/schauderna)

Layout

Sabine Schlitt, Landeskirchenamt

Stand: August 2018